



Turn- und Gesangverein –
Liederkranz  Winzerhausen e.V.

SATZUNG

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Vereinszweck.....	3
§ 3	Selbstlosigkeit.....	54
§ 4	Mitgliedschaft.....	54
§ 5	Ehrenmitgliedschaft.....	65
§ 6	Beiträge	65
§ 7	Organe des Vereins.....	76
§ 8	Mitgliederversammlung	76
§ 9	Vorstand	98
§ 10	Ausschuss.....	109
§ 11	Ordnungen.....	1211
§ 12	Kassenprüfung	1211
§ 13	Änderung des Zwecks und Satzungsänderung	1211
§ 14	Beurkundung von Beschlüssen	1312
§ 15	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	1312
§ 16	Inkrafttreten	1413

Hinweis: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen wurde am 20.02.1947 gegründet. An diesem Tage erfolgte der Zusammenschluss des im Jahre 1921 gegründeten Turnvereins mit dem seit dem Jahre 1897 bestehenden Gesangverein "Liederkrantz" zum heutigen Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winzerhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied im ~~Sängerkreis Chorverband Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879~~ Chorverband Friedrich Schiller e. V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.
- (2) Er bezweckt insbesondere:
 - a. Pflege des Liedguts und des Chorgesangs
 - b. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie des Freizeitsports.

ENTWURF

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung von regelmäßigen Sportveranstaltungen, Trainings- und Gesangsstunden.
 - b. Jugendarbeit, Teilnahme und Organisation von Sportveranstaltungen und Chorveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Unterschrift (Brief oder PDF-Mail) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Ausschuss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele hervorragend verdient gemacht haben.
- (2) Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft können vom Vorstand oder vom Ausschuss unterbreitet werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Vorsitzenden in Textform (postalisch, per E-Mail, per Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Großbottwar oder per Bekanntgabe auf der TGV Homepage) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung, bzw. Veröffentlichung nächsten Werktag als zugegangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt bis zu drei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die

Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden
 - b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitungen oder deren Vertretung
 - c. Entgegennahme des Berichts des Kassiers
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Entlastung der Vorsitzenden und Kassier
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - ~~g. Wahl des Pressewarts~~
 - ~~h.g.~~ Wahl der Kassenprüfer
 - ~~i.h.~~ Wahl der Vertretung der fördernden Mitglieder
 - ~~j.i.~~ Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - ~~k.j.~~ Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - ~~l.k.~~ Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen
 - ~~m.l.~~ Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - ~~n.m.~~ Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - ~~o.n.~~ Beschlussfassung über Vereinsordnungen (s. §11)
 - ~~p.o.~~ Beschlussfassung über Aufnahme von neuen Abteilungen oder Auflösung von bestehenden Abteilungen

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Stimmberechtigt sind alle volljährigen anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahme: Änderung der Beiträge (s. §6), Satzungsänderungen (s. §13) und, Auflösung des Vereins (s. §15) werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassier,
 - d. dem Protokollführenden bis zu drei Beisitzer
 - e. dem Pressewart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer aus Mitgliedern des Ausschusses wählen.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (5) Die jeweils amtierenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Abschluss und Kündigung von Verträgen
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Abteilungsleitungen und Stellvertretungen
 - c. der Jugendleitung
 - d. der Vertretung der fördernden Mitglieder
- (2) Der Ausschuss beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Wichtige Beschlüsse des Ausschusses sind in der Mitgliederversammlung von einem Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (3) Ausschusssitzungen finden regelmäßig, sowie bei Bedarf statt.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen erfolgt durch ~~den Protokollführer~~ ein Vorstandsmitglied schriftlich per elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen sowie Beifügung der Tagesordnung.

- (5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Ausschusssitzung anwesenden Mitglieder. Bei Neu-erstellung von Ordnungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (6) Beschlüsse des Ausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Ausschussbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Ausschuss kann bei Bedarf Unterausschüsse bilden.
- (8) Die Abteilungsleiter und die weiteren Vertreter werden in den Abteilungen mit einfacher Mehrheit gewählt und in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bekanntgegeben.
- (9) Der Jugendleiter wird vom Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt und in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bekanntgegeben.
- (10) Alle anderen Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist bei allen Ausschussmitgliedern zulässig.
- (11) Der Jugendausschuss ist ein Unterausschuss und hat beratende Funktion in allen Belangen der Jugendarbeit.
Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a. dem Jugendleiter
 - b. den Übungsleitern oder Trainern im Jugend- und Kinderbereich
 - c. je zwei Vertretern von jeder Mannschaft oder Gruppe im Alter ab 10 Jahren. Sie werden von den einzelnen Gruppen gewählt.

§ 11 Ordnungen

- (1) Das Nähere regeln die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung und Ehrungsordnung.
- (2) Weitere Ordnungen können vom Ausschuss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Vereinskasse wird jährlich durch bis zu drei nicht dem Ausschuss angehörende Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Veränderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und mit der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext zugänglich gemacht wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Ausschusssitzungen, Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden und ~~dem Protokollführenden~~ einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragt und eine Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, mit 9/10 der Stimmen die Auflösung beschließt.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Sind in der ersten zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung die erforderlichen 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht anwesend, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird zunächst zum Begleichen eventuell vorhandener Verbindlichkeiten verwendet, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großbottwar oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Großbottwar, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur und des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 1947

Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 10. April 1952

Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 1991

Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 16. März 2007

Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 20. März 2009

Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2010

Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 11. März 2016

Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 13. März 2020

Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 22. März 2024

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am ~~13.03.2020~~ 2024 beschlossen worden.